

Gemeinde Greng, Murten und Meyriez

KOMMISSIONSREGLEMENT

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZZONE „GRENGSPITZ“

Gestützt auf:

Das Schutzreglement zur Natur- und Landschaftsschutzzone Grengspitz vom 18. Aug. 2001

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Greng vom 27.01.2003,
Natur- und Landschaftsschutzzone Grengspitz", Art. 18

I. Organisation

Art. 1: Rechtsstatus

Die Grengspitzkommission besteht auf unbegrenzte Zeit und untersteht den Gemeinderäten von Greng, Murten und Meyriez sowie dem Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons.

Art. 2: Zusammensetzung:

1

Die Kommission besteht aus maximal 9 Mitgliedern, nämlich aus:

- 2 Vertretern der Gemeinde Greng,
- 2 Vertretern der Gemeinde Murten,
- 1 Vertreter der Gemeinde Meyriez,
- 1 Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons,
- 1 Vertreter des kantonalen Amtes für Wald, Wild und Fischerei,
- 1-2 von den übrigen Kommissionsmitgliedern ernannte(s) Mitglied(er).

2

Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann die Kommission Ausschüsse bilden.

3

Die Kommission kann weitere Fachleute als Berater beiziehen.

Art. 3: Wahl der Kommission

Die Gemeinden, der kantonale Verantwortliche für Natur- und Landschaftsschutz, das kantonale Amt für Wald, Wild und Fischerei wählen ihre Vertreter selber für die Dauer von 5 Jahren.

Art. 4: Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 5: Einberufung und Leitung der Sitzung

1

Der Präsident beruft die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein. Er setzt die Traktandenliste fest und bereitet die nötigen Grundlagen vor.

2

Die Abstimmungen werden durch das Mehr der Anwesenden bestimmt. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3

Über die Sitzungen wird von der Gemeinde Greng ein Protokoll geführt, welche auch sämtliche Unterlagen archiviert.

Art. 6: Sitzungsgelder:

Sitzungsgelder und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder werden gemäss den entsprechenden Regelungen der Gemeinde Greng entrichtet. Die Kosten werden verrechnet und gemäss Art. 9 mit den übrigen Aufwendungen für die Natur- und Landschaftsschutzzone „Grenspitz“ verteilt.

II. Aufgaben

Art. 7: Schutzobjekte

Die Kommission betreut alle Schutzzonen A bis E gemäss Schutzreglement und beiliegendem Plan der Natur- und Landschaftsschutzzone „Grenspitz“.

Art. 8: Aufgaben

1

Die Kommission überwacht den Vollzug des Schutzreglements, setzt dieses um und ist dabei für folgendes verantwortlich:

- Sie sorgt dafür, dass die Schutzziele erreicht werden.
- Sie organisiert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den betroffenen Bewirtschaftern und Nutzern.
- Sie überwacht die Durchsetzung der Verbote (grundsätzlich und in den einzelnen Zonen).

- Sie beantragt den Gemeinden und dem Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons die durchzuführenden Gestaltungs- und Pflegemassnahmen.
- Sie erstellt ein jährliches Arbeitsprogramm mit Kostenvoranschlag der Massnahmen.
- Sie macht Vorschläge zur Verteilung der Kosten, sofern diese aus besonderen Gründen von der Regelung gemäss Art. 9, Kostenverteiler abweichen soll.
- Sie ist verantwortlich für die Arbeitsvergebung der Massnahmen und deren Ausführung.
- Sie orientiert die Öffentlichkeit.
- Sie erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden und des Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons.
- Sie ist verantwortlich für das Stellen von Subventionsgesuchen bei den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Ämtern.
- Sie lässt, gestützt auf Anträge des Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons, Grundlagen erarbeiten.

2

Aufsicht und Zuwiderhandlungen gegen das Reglement und die Anordnungen der Kommission werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie des Gesetzes über den Wald und den Schutz von Naturereignissen durch die Gemeinden Greng und Murten vollzogen und geahndet.

III. Kosten

Art. 9: Kostenverteiler

Die Kosten für die von der Kommission beantragten und den Gemeinden genehmigten Gestaltungs- und Pflegemassnahmen sowie die Sitzungsgelder werden grundsätzlich auf die 3 Gemeinden wie folgt verteilt:

- Gemeinde Greng: 2/5 der Kosten
- Gemeinde Murten: 2/5 der Kosten
- Gemeinde Meyriez: 1/5 der Kosten.

In besonderen Fällen stellt die Kommission einen begründeten Antrag zur Abweichung von dieser Regelung (vgl. Art. 8).

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10: Änderungen

Änderungen im vorliegenden Reglement können nur durch die Gemeinden Greng, Murten und Meyriez sowie den Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden.

Art. 11: Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons entscheidet der Oberamtmann des Seebezirks.

Art. 12: Genehmigung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte von Greng, Murten und Meyriez sowie dem Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz des Kantons in Kraft.



Murten, -4. Juli 2003



Meyriez, -2. Juni 2003



Greng, 13. April 2004

Gemeinderat von Murten

Gemeinderat von Meyriez

Gemeinderat von Greng

Namens des Gemeinderates
Die Stadtpräsidentin:

Namens des Gemeinderates
Der Ammann:

Der Schreiber:

C. Jell...
Freiburg,

Der Stadtschreiber:

Der Ammann:

Der Schreiber:

Verantwortliche für Natur- und Landschaftsschutz

27. Dez. 2005

H. ...

[Handwritten signature]